

# **Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Suhl**

Vom 06.03.2015  
veröffentlicht am 31.03.2015

Auf der Grundlage der §§ 19 bis 21 der ThürKO vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01. Oktober 2014 erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

## **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung und Durchsetzung der Belange der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen und zur Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Behindertenbeirat der Stadt Suhl".

## **§ 2 Aufgaben des Behindertenbeirates**

- (1) Der Beirat berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie die Sachbearbeiterin für Behindertenbetreuung der Stadt Suhl in grundlegenden kommunalen Angelegenheiten zur Sicherung der Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Aufgaben des Behindertenbeirates umfassen insbesondere
  - Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
  - Fragen der barrierefreien Stadtgestaltung,
  - Ideelle und finanzielle Unterstützung der Behindertenarbeit.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Behindertenbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Stadtratsmitglied,
2. fünf Selbstbetroffenen,
3. drei Personen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Menschen mit Behinderungen arbeiten

## **§ 4 Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis die neuen Mitglieder des Beirates berufen wurden.

- (2) Die Mitglieder gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 werden zuvor durch die Kreisliga der Wohlfahrtsverbände vorgeschlagen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit des Behindertenbeirates aus, so soll von der Kreisliga der Wohlfahrtsverbände ein Nachfolger vorgeschlagen und innerhalb von 3 Monaten durch den Stadtrat der Stadt Suhl berufen werden.
- (4) Für das Stadtratsmitglied (§ 3, Nr. 1) ist auch ein Vertreter zu berufen.

## **§ 5 Vorsitz**

Aus der Mitte der Mitglieder des Behindertenbeirates wird der Vorsitzende gewählt.

## **§ 6 Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Beirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Behindertenbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich, soweit Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Behindertenbeirat kann sachverständige Personen zu Beratungen heranziehen.
- (7) Der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung unterstützt die Tätigkeit des Beirates und nimmt dafür an den Sitzungen teil, ohne selbst Mitglied des Beirates zu sein.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle des Behindertenbeirates ist das Sozial- und Gleichstellungsbüro der Stadtverwaltung Suhl.

## **§ 8 Rechte des Beirates**

- (1) Der Beirat soll rechtzeitig bei Angelegenheiten, die überwiegend die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl betreffen, angehört werden.
- (2) Der Beirat hat das Recht, den Oberbürgermeister zur Beratung grundlegender Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Beirat hat das Recht Anfragen, die überwiegend die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl betreffen, an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet und entsprechend begründet werden.
- (4) Wenn der Beirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

## **§ 9 Ehrenamt**

Die Tätigkeit des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Gleichstellung**

Status - und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates vom 18.12.1995 in der Fassung vom 02.07.2009 außer Kraft.

Suhl, den 06.03.2015

Dr. Jens Triebel  
Oberbürgermeister